

Stadt Koblenz**Auswertung der im Rahmen des Verfahrensschritts der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen****Bebauungsplan Nr. 40 – Industriegebiet Wallersheim-Kesselheim – III. Bauabschnitt****2. Änderung****1. Deloro Stellite GmbH, Zur Bergpflege 51-53, Schreiben vom 28. Juli 2011****a) Inhalt der Stellungnahme**

Das Unternehmen befinde sich im Bebauungsplan Nr. 40 und sei somit betroffen und mit dem Vorhaben nicht einverstanden.

Die Aufstellung der nicht zulässigen Betriebe und Anlagen betreffe das Unternehmen insbesondere in der Position Nr. 20 der Aufstellung Nr. III. Die Aufarbeitung der Metallspäne sei ein wesentlicher Bestandteil der Produktion und der Verarbeitung der sehr teuren Rohstoffe.

Die Aufstellung der nicht zulässigen Betriebe und Anlagen betreffe auch Position Nr. 9 der Aufstellung Nr. III, da in der Feingießerei des Betriebes auch keramische Formen gebrannt würden ohne die die gesamte Feingießerei geschlossen werden müsste.

Ungeachtet einer möglichen Bestandsschutzklausel müsse das Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben, um das Unternehmen erhalten zu können. Dies bedeute, dass nicht die Möglichkeit genommen werden dürfe, auf Änderungen bzw. Anpassungen des Marktes zu reagieren.

Aus Sicht des Unternehmens wird mit den geplanten Einschränkungen durch den Bebauungsplanentwurf eine erhebliche Einschränkung der unternehmerischen Tätigkeiten und Entwicklungen befürchtet.

Die Pläne der Stadt stellten eine existenzbedrohende Situation für das Unternehmen dar.

Zusätzliche Eingaben zu anderen Positionen werden vorbehalten.

b) Stellungnahme der Verwaltung

Die vorgesehenen Festsetzungen können nicht in den Schutz des genehmigten Bestandes eingreifen. Insofern ist das Rechtsinstitut des Bestandsschutzes in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Der passive Bestandsschutz beruht auf dem Recht des Betreibers der Anlage, die rechtmäßig errichtete Anlage entsprechend ihrer ursprünglichen Genehmigung zu nutzen und zwar auch dann noch, wenn durch später erlassene öffentlich-rechtliche (beispielsweise baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche) Vorschriften das Vorhaben in der genehmigten Form nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Während dieser passive Bestandsschutz im Baurecht äußerst weitreichend ist, ist er im Immissionsschutzrecht von schwächerer Bedeutung. Denn es gibt keinen Grundsatz, dass dem Anlagenbetreiber eingeräumte Rechtspositionen trotz Rechtsänderungen zu belassen sind und nur gegen Entschädigung entzogen werden dürfen (BVerwG, Urteil vom 30.04.2009 – 7 C 14/08 = NVwZ 2009, 1441; bestätigt durch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.01.2010 – 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771). Zwar gewährt die gemäß § 4 BImSchG erteilte unanfechtbare immissionsschutzrechtliche Genehmigung dem Betreiber einen Bestandsschutz gegen Beseitigungsverlangen aufgrund nachträglicher Rechtsänderungen. Allerdings ist dieser Bestandsschutz nicht schrankenlos, der Anlagenbetreiber

hat keine Garantie dafür, dass er die Anlage immer so betreiben kann, wie sie genehmigt wurde. Ursache dafür ist, dass sich das Immissionsschutzrecht durch eine Dynamik ausweist, die in den Grundpflichten nach § 5 BImSchG statuiert ist. Diese Grundpflichten ergeben sich im Übrigen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreien Vorhaben aus § 22 BImSchG. Ihr Ziel liegt gerade darin, den Anlagenbetreiber nicht auf die Pflichten zu beschränken, die er im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung/Betriebsaufnahme hatte. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält mithin von Anfang an Anpassungspflichten des Betreibers. Die Mittel zu ihrer Konkretisierung und Durchsetzung sind Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG und nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG. Allein die Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich sich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage befindet, führt für sich gesehen zu keiner Beschränkung des Nutzungsumfangs. Im Übrigen wird der Bestandsschutz für die bauliche Anlage als solche durch die aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gewährt.

In Bezug auf die Festsetzung der nicht zulässigen Anlagen nach Nr. 9 (B-Plan Nr. 40):

Die Existenzbedrohung des Betriebes und die Einschränkungen, die der Betrieb fürchtet, werden in der Stellungnahme nicht weiter konkretisiert. Nach hiesiger Kenntnis der aktuellen Genehmigungslage für den Betrieb konnte festgestellt werden, dass die geplanten Festsetzungen für die Herstellung keramischer Formen keine Einschränkungen auch der Entwicklung beinhalten werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei den ausgeschlossenen Anlagen um Anlagen im Maßstab industrieller Großanlagen handelt. Die von Deloro angesprochene Feingießerei stellt "auch" keramische Formen her. Das bedeutet –auch nach Betrachtung der Produktpalette des Unternehmens– dass die in dem Betrieb hergestellten Formen dem Betrieb selbst dienen, wie auch in der Stellungnahme beschrieben, und zwar der dortigen Feingießerei. Somit stellt das Herstellen keramischer Formen nicht den Hauptbetrieb des Unternehmens dar, eine Betroffenheit von der beschriebenen Festsetzung kann nicht festgestellt werden.

Dadurch ist davon auszugehen, dass das Gießen keramischer Formen in der Feingießerei bei der Fa. Deloro in einer Größenordnung stattfindet, die nicht unter die Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz fällt und damit kleiner ist als die in der Festsetzung angegebenen Kapazitäten, nämlich

‘Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt.’

Es wird jedoch ergänzend vorgeschlagen, die entsprechende Festsetzung weiter zu konkretisieren und die Begrenzung der Größenordnung zu ändern bzw. hier eindeutig auf industrielle Großanlagen abzustellen: (Definition aus dem Anhang zur 4. BImSchV, Nr. 2.10, Spalte 1):

"Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von über 75 Tonnen pro Tag oder soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt"

Hinsichtlich der Metallverarbeitung können als kritische Hauptquellen i.S. des Ziels der Bebauungsplanänderungen die ‘Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht’ gemäß Punkt III. Nr. 19 der nicht zulässigen Anlagen genannt werden. Auf der Grundlage des Gutachtens wurde die Nr. 20 ergänzend und zur Verfeinerung in die Festsetzungen aufgenommen. Die hier genannten Anlagen sind jedoch nicht maßgeblich an den Immissionen im Gebiet beteiligt. Im Sinne der Anregung von Deloro Stellite sollte auf diese Festsetzung verzichtet werden.

Den Anregungen von Deloro Stellite sollte somit durch Änderung der Festsetzung zum Brennen keramischer Erzeugnisse und durch Entnahme der Festsetzung unter Punkt III Nr. 20 zur Metallverarbeitung teilweise entsprochen werden.

c) Beschlussempfehlung

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

2. Kimberly-Clark Professionell, Carl-Spaeter-Straße 17, Schreiben vom 28. Juli 2011

a) Inhalt der Stellungnahme

Das Unternehmen sieht sich durch seine Lage innerhalb der Änderungsbereiche erheblich durch die Planänderungen betroffen.

Die Planungsabsichten der Stadt Koblenz, durch konzeptionelle Überlegungen und begleitende Gutachten potenziell und ggf. bestehende Nutzungskonflikte im Bereich des Industriegebiets Wallersheim / Kesselheim und im angrenzenden Umfeld zu analysieren und bei Bedarf planerisch zu bewältigen, werden generell begrüßt.

Kritisiert wird der Zeitpunkt der Beteiligungsverfahren in den Sommerferien. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit Planbegründung und Gutachten sowie den dort zitierten umfangreichen Plan- und Datengrundlagen zur Abgabe einer abschließenden fachlich dezidierten Prüfung und Stellungnahme sei nicht möglich gewesen.

Konkrete Stellungnahme zu den textlichen Festsetzungen:

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass durch Punkt 1 III zahlreiche Anlagen, die bisher im Plangebiet und somit am Unternehmensstandort gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan allgemein zulässig waren, durch die beabsichtigten Planänderungen nun generell ausgeschlossen würden.

Das Unternehmen wendet sich primär gegen den Ausschluss der unter Punkt 1 III. Nr. 1, Nr. 3, Nr. 20, Nr. 21 und Nr. 22 in der Änderung des BP Nr. 40 bzw. im Punkt 1, III. Nr. 1, Nr. 2, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 in der Änderung des BP Nr. 22 aufgeführten Anlagen.

Begründung:

Zum Unternehmensstandort erfolgen verschiedene Angaben. Am Standort Koblenz stehe die Kimberly-Clark GmbH im nationalen und internationalen Wettbewerb nicht nur mit anderen Unternehmen, sondern auch mit anderen Standorten / Betrieben innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe. Der Standort Koblenz zeichne sich innerhalb dieses globalen Wettbewerbs aktuell durch seine Lagegunst, die hohe Qualifikation seiner Mitarbeiter sowie im Vergleich (Benchmarking) zu anderen Standorten und Produktionsverfahren hohen Umwelt- und Energiestandards in der Produktion aus.

Die vorhandenen betrieblichen Reserveflächen und die bisher nach BauGB bzw. BauNVO vorhandenen und relativ uneingeschränkten Entwicklungsperspektiven eines Industriegebietes werden als weitere maßgebliche Standortvorteile in Koblenz genannt.

Es wird ausgeführt, dass der Betrieb als sehr energieintensives Produktionsunternehmen von den aktuellen politischen Entwicklungen betroffen sei und befürchte, dass die Konkurrenzsituation hinsichtlich der Energiekosten im Vergleich zu anderen Produktionsstandorten des Unternehmens bzw. im Hinblick auf Mitbewerber (z.B. in Frankreich) verschlechtern würde.

Daher beständen seit längerem Überlegungen und konkrete Planungen, durch ein eigenes Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) einen Teil des vorhandenen Energie- und Wärmebedarfs vor Ort hoch effizient zu erzeugen und selbst zu nutzen. Durch die Verbrennung von innerbetrieblich anfallenden Reststoffen könnten diese energetisch verwertet werden. Eine kostenintensive externe Entsorgung würde vermieden. Durch die innerbetriebliche Strom- und Wärmenutzung würde ein sehr hoher Wirkungsgrad der Anlage erreicht. Durch das Biomasseheizkraftwerk würde somit nicht nur ein Beitrag zur Sicherung und Stärkung des Produktionsstandortes Koblenz möglich, sondern hiermit auch ein umweltpolitischer Beitrag zu den lokalen und nationalen Umweltzielen verbunden.

Als weitere konkrete Planungen des Unternehmens am Standort Koblenz wird die Optimierung des Produktionsverfahrens hinsichtlich der zu entsorgenden Produktionsabfälle genannt. Aus ökonomischen und ökologischen Aspekten sei es daher unternehmerisches Ziel, durch Behandlung der jährlich am Produktionsstandort Koblenz anfallenden Papierschlämme (ca. 55.000 t) wertvolle Mineralien aus diesen Schlämmen zu separieren und somit einer Wiederverwertung sowie durch die Reinigung der Papierschlämme diese einer qualitativ höherwertigen und umweltgerechten Verwertung zuzuführen.

Eine ökonomische und umweltoptimierte Produktion würde am Standort Koblenz zukünftig durch den pauschalen Ausschluss von Anlagen im Sinne von Punkt 1, III. Nr. 1, Nr. 3, Nr. 20, Nr. 21 und Nr. 22 der textlichen Festsetzungen zur Änderung des BP Nr. 40 bzw. Anlagen im Sinne von Punkt 1, III. Nr. 1, Nr. 2, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 der textlichen Festsetzungen zur Änderung des BP Nr. 22 verhindert.

Die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens würden gegenüber dem Status quo am Standort Koblenz erheblich eingeschränkt, die privatwirtschaftlichen Belange würden durch den pauschalen Ausschluss der o.a. Anlagen erheblich beeinträchtigt.

Zum anderen würden die mit der Planung verfolgten öffentlichen Planungsziele (hier werden die Stichworte dauerhafte Sicherung der im Gebiet befindlichen Betriebe und Erhalt von deren Entwicklung, S. 7 der Planbegründung genannt) durch den Ausschluss von Entwicklungsmöglichkeiten erheblich in Frage gestellt.

Der verständliche Schutz von immissionsempfindlichen Betrieben dürfe nicht pauschal und einseitig zu Lasten von anderen Unternehmen im Plangebiet erfolgen.

In der Stellungnahme erfolgt der Hinweis, dass durch die vorgesehene nachteilige und fremdnützige Überplanung des Eigentums des Betriebes bei Beibehaltung aller Festsetzungen ein Planungsschaden (§ 40 BauGB) entstünde, der Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Koblenz rechtfertigen würde. Angesichts der bisherigen Planungen des Betriebes im Vertrauen auf den Bestand des Bebauungsplanes werde vorsorglich ein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB geltend gemacht.

Es erfolgen folgende konkreten Anregungen:

Der Unternehmensstandort der Kimberly-Clark GmbH solle aus dem Bereich der Planänderungen herausgenommen werden.

Sofern dies begründet nicht möglich sei wird alternativ angeregt, den Ausschluss der im Vorentwurf der textlichen Festsetzungen unter Punkt 1, III. Nr. 1, Nr. 3, Nr. 20, Nr. 21 und Nr. 22 (hier Änderung BP Nr. 40) sowie die unter Punkt 1, III. Nr. 1, Nr. 2, Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 (hier Änderung BP Nr. 22) angeführten Anlagen für das Betriebsgelände der Kimberley-Clark GmbH in beiden Planänderungsverfahren zurückzunehmen.

b) Stellungnahme der Verwaltung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Während das BauGB keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der zeitlichen Verhältnisse von öffentlicher Unterrichtung, der Möglichkeit der Bürger sich zu äußern und der Erörterung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung trifft, die zeitliche Abstimmung dieser Termine somit im Ermessen der Stadt liegt, hat diese mit einem Beteiligungszeitraum ab 20.06.2011 (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) einen ausreichend langen Zeitrahmen gewählt, auch um nicht immer vermeidbare Ferienzeiten auszugleichen. Zusätzlich wurde eine Bürgerversammlung am 11.07.2011 durchgeführt, um einen größtmöglichen Informationsfluss und damit Transparenz zu gewährleisten.

Die in der Stellungnahme genannten textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplanvorentwürfen zum Ausschluss von Anlagen sind identisch, d.h. sie sind in beiden Plänen mit gleichem Wortlaut festgesetzt. Es handelt sich um

(jeweils Nr. 1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, einschließlich der Verbrennung von Abfall- oder Recyclingmaterialien mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr,

(Nr. 3BP Nr. 40 bzw. Nr. 2 BP Nr. 22) Holzvergaseranlagen, die eine Gasmenge mit einem Energieäquivalent von 1 Megawatt oder mehr erzeugen können,

(Nr. 20 BP Nr. 40 bzw. Nr. 12 BP Nr. 22) Anlagen zur Behandlung edelmetallhaltiger Abfälle einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt, oder von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden

(Nr. 21 BP Nr. 40 bzw. Nr. 13 BP Nr. 22) Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag

(Nr. 22 BP Nr. 40 bzw. Nr. 14 BP Nr. 22) Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden

Die beiden erstgenannten Anlagen beschränken die Errichtung von Biomasseheizkraftwerken, die weiteren drei Anlagen beschränken die in der Stellungnahme beschriebene Rückgewinnung von Mineralien aus Papierschlamm. Auch diese Verfahren sind in der genannten Größenordnung durch die Festsetzung ausgeschlossen.

Die vorgesehenen Festsetzungen können nicht in den Schutz des genehmigten Bestandes eingreifen. Insofern ist das Rechtsinstitut des Bestandsschutzes in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Der passive Bestandsschutz beruht auf dem Recht des Betreibers der Anlage, die rechtmäßig errichtete Anlage entsprechend ihrer ursprünglichen Genehmigung zu nutzen und zwar auch dann noch, wenn durch später erlassene öffentlich-rechtliche (beispielsweise baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche) Vorschriften das Vorhaben in der genehmigten Form nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Während dieser passive Bestandsschutz im Baurecht äußerst weitreichend ist, ist er im Immissionsschutzrecht von schwächerer Bedeutung. Denn es gibt keinen Grundsatz, dass dem Anlagenbetreiber eingeräumte Rechtspositionen trotz Rechtsänderungen zu belassen sind und nur gegen Entschädigung entzogen werden dürfen

(BVerwG, Urteil vom 30.04.2009 – 7 C 14/08 = NVwZ 2009, 1441; bestätigt durch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.01.2010 – 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771). Zwar gewährt die gemäß § 4 BImSchG erteilte unanfechtbare immissionsschutzrechtliche Genehmigung dem Betreiber einen Bestandsschutz gegen Beseitigungsverlangen aufgrund nachträglicher Rechtsänderungen. Allerdings ist dieser Bestandsschutz nicht schrankenlos, der Anlagenbetreiber hat keine Garantie dafür, dass er die Anlage immer so betreiben kann, wie sie genehmigt wurde. Ursache dafür ist, dass sich das Immissionsschutzrecht durch eine Dynamik ausweist, die in den Grundpflichten nach § 5 BImSchG statuiert ist. Diese Grundpflichten ergeben sich im Übrigen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreien Vorhaben aus § 22 BImSchG. Ihr Ziel liegt gerade darin, den Anlagenbetreiber nicht auf die Pflichten zu beschränken, die er im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung/Betriebsaufnahme hatte. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält mithin von Anfang an Anpassungspflichten des Betreibers. Die Mittel zu ihrer Konkretisierung und Durchsetzung sind Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG und nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG. Allein die Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich sich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage befindet, führt für sich gesehen zu keiner Beschränkung des Nutzungsumfangs. Im Übrigen wird der Bestandsschutz für die bauliche Anlage als solche durch die aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gewährt.

Festzuhalten ist somit, dass die Produktion am Standort selbst und der eigentliche Betriebszweck durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderungen nicht in ihrer Entwicklung –die vorhandenen Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz, Anlagen zur Papierherstellung werden nicht ausgeschlossen oder beschränkt- eingeschränkt werden.

Verfahren, die für Maßnahmen des Belanges Umwelt- und Ressourcenschutz –wie von Kimberley-Clark beschrieben- von Bedeutung sind, stehen den Belangen der Luftreinhaltung und einem großen Teil des Planungsziels zur Änderung der Bebauungspläne entgegen. Nach Erörterung mit dem Gutachter wurde erneut klargestellt, dass der Ausschluss von Biomasseheizkraftwerken und des Verfeuerns fossiler Brennstoffe im Gebiet die Grundlage für das Luftreinhaltkonzept in den Bebauungsplanänderungen bildet. Ein Verzicht auf diesen Ausschluss würde das Gesamtkonzept in Frage stellen.

Der Ausschluss von

(jeweils Nr. 1) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, einschließlich der Verbrennung von Abfall- oder Recyclingmaterialien mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr,

(Nr. 3BP Nr. 40 bzw. Nr. 2 BP Nr. 22) Holzvergaseranlagen, die eine Gasmenge mit einem Energieäquivalent von 1 Megawatt oder mehr erzeugen können,

verbleibt somit in den Festsetzungen.

Als kritische Hauptquellen hinsichtlich der Metallverarbeitung i.S. des Ziels der Bebauungsplanänderungen können in beiden Fällen die 'Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht' gemäß Punkt III. Nr. 19 der nicht zulässigen Anlagen genannt werden. Auf der Grundlage des Gutachtens wurde die Nr. 20 ergänzend und zur Verfeinerung in die Festsetzungen aufgenommen. Die hier genannten Anlagen sind jedoch nicht maßgeblich an den Immissionen im Gebiet beteiligt. **Im Sinne der Anregung von Kimberley-Clark sollte auf diese Festsetzung verzichtet werden.**

Ausgehend von jährlich anfallenden 55.000 t Papierschlämmen, die seitens der Kimberly-Clark GmbH künftig am Standort in Anlagen nach Nr. 21 BP Nr. 40 bzw. Nr. 13 BP Nr. 22 oder in Anlagen nach Nr. 22 BP Nr. 40 bzw. Nr. 14 BP Nr. 22 behandelt werden könnten, ist festzustellen, dass zur Errichtung und Betrieb solcher Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, ab einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist. Bereits ab einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen. Die genannten 55.000 t Papierschlämme im Jahr bedeuten einen durchschnittlichen Massenstrom von 150 t pro Kalendertag, so dass entsprechende Behandlungsanlagen eine Genehmigung nach § 4 BImSchG benötigen würden.

Aus der in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Untersuchung „Immissionsschutz in der Bauleitplanung. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für die Bauleitplanung bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 6.6.2007 inkl. Erläuterungsbericht 2007“ geht hervor, dass Anlagen dieser Kapazitätsgröße in der Regel einen Mindestabstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen von 700 m benötigen. Der günstigste Abstand zwischen dem Standort der Kimberly-Clark GmbH und der benachbarten Wohnbebauung von Kesselheim beträgt weniger als 450 m. Dies bedeutet, dass bereits aufgrund der Lage des Betriebsgrundstückes eine entsprechende Abfallbehandlungsanlage nur mit Einschränkungen bzw. erhöhtem Aufwand zur Reduktion der mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Luftverunreinigungen betrieben werden könnte.

In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei den ausgeschlossenen Anlagen Nr. 21 BP Nr. 40 bzw. Nr. 13 BP Nr. 22 um Anlagen im Maßstab industrieller Großanlagen handelt. **Es wird vorgeschlagen, die entsprechende Festsetzung weiter zu konkretisieren und die Begrenzung der Größenordnung zu ändern bzw. hier eindeutig auf industrielle Großanlagen abzustellen:** (Definition aus dem Anhang zur 4. BImSchV, Nr. 8.8, Spalte 1):

„Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von

- a) gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, oder
- b) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag“

In der Begründung wird ebenfalls explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei den ausgeschlossenen Anlagen Nr. 22 BP Nr. 40 bzw. Nr. 14 BP Nr. 22 um Anlagen im Maßstab industrieller Großanlagen handelt. **Es wird vorgeschlagen, die entsprechende Festsetzung weiter zu konkretisieren und die Begrenzung der Größenordnung zu ändern bzw. hier eindeutig auf industrielle Großanlagen abzustellen:** (Definition aus dem Anhang zur 4. BImSchV, Nr. 8.10, Spalte 1):

„Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von

- a) gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag oder
- b) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag“

c) Beschlussempfehlung

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Stellungnahmen von Betrieben, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 liegen.**3. Contargo Koblenz GmbH, Carl-Spaeter-Straße 87, Schreiben vom 26. Juli 2011**

a) Inhalt der Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass das Unternehmen seit 1987 im Rheinhafen Koblenz ansässig sei und dort den Containerterminal betreibt. Aus den Plänen könne entnommen werden, dass die Hafensfläche selbst von der Änderung nicht betroffen sei. Schallimmissionen könnten jedoch eine Rolle spielen, da diese grenzüberschreitend seien. Das Unternehmen möchte deutlich machen, dass die bestehenden Genehmigungen für den Containerumschlagbetrieb in keinsten Weise beeinträchtigt werden dürfen. Weder hinsichtlich der Umschlagtage und -zeiten noch der Art der umzuschlagenden Güter in den Containern (Gefahrgut). Im Containerumschlaggeschäft sei ein 24 Stunden-Betrieb an sieben Wochentage unabdingbar. Beeinträchtigungen des Umschlagbetriebes hätten nachteilige Auswirkung für die lokale Verladerschaft im Raum Koblenz und nachteilige Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Koblenz.

b) Stellungnahme der Verwaltung

Der Bereich des Hafens und der angesprochene Containerterminal liegen im Bebauungsplan Nr. 36 und sind von dem aktuellen Beteiligungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 22, 40 und 78 nicht betroffen.

c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Rhenus Recycling GmbH, Lahnstein, Schreiben vom 25. Juli 2011

a) Inhalt der Stellungnahme

Das Unternehmen teilt mit, dass es seit 1984 in der Fritz-Ludwig-Str. 11 eine Glasaufbereitungsanlage betreibt.

Es wird angegeben, dass mit dieser –stets den ständig steigenden Anforderungen an die Qualität angepassten- Aufbereitungsanlage (einer der modernsten Anlagen im Bundesgebiet) je Kalenderjahr bis zu 160.000 t Glas zu einem hochwertigen Rohstoff für die Industrie aufbereitet werden. Seit Betriebsbeginn seien 2,6 Mio. t 'Altglas' zu einem ofenfertigen Granulat verarbeitet und erfolgreich vermarktet worden.

Die namhaften Glashütten im Umfeld von 350 km um Koblenz sowie die Thüringer Behälterglas in Schleusingen würden beliefert, im Bereich der Glaserfassung und Aufbereitung einschließlich der Verwaltung seien ca. 28 Mitarbeiter beschäftigt.

Um den Kunden auch in Zukunft ein hochwertiges Rohstoffprodukt liefern zu können und den wieder gestiegenen Qualitätsanforderungen zu entsprechen müsse die Anlage noch in diesem Jahr (Baubeginn Oktober 2011) mit Abscheideranlagen für Bleiglasscherben / feuerfeste Scherben, einer Scherbentrocknung und neuen Keramik- / Porzellan- / Steingut-Abscheidern nachgerüstet werden. Als Investitionssumme werden etwa € 2.500.000,00 angegeben. Der BlmSch-Antrag für den Umbau gem. § 16 Abs. 1 BlmSchG sei zur Voransicht am 21.07.2011 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion eingereicht worden.

Das Unternehmen sieht in dem Bauleitplanverfahren seine wirtschaftlichen Belange für ein kontinuierliches Wachstum durch die Erweiterung der Glasaufbereitungsanlage als gefährdet an und bittet, die Interessen bei dem Planungsverfahren zu berücksichtigen.

b) Stellungnahme der Verwaltung

Die Firma Rhenus befindet sich in der Fritz-Ludwig-Str. 11 und liegt somit im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36. Der aktuelle Verfahrensschritt wurde jedoch ausschließlich für die Bebauungspläne Nr. 22, 40 und 78 durchgeführt, eine Betroffenheit liegt somit nicht vor.

c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. TSR Recycling GmbH, Bottrop, Schreiben vom 19. Juli 2011

a) Inhalt der Stellungnahme

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG beschreibt sich als ein führendes Unternehmen auf dem europäischen Markt für das Recycling von Stahlschrott und NE-Metallen mit rd. 130 Niederlassungen europaweit und über etwa 2.000 Mitarbeitern. Dabei werde ein Umsatz von über 2 Mrd. Euro bei einer jährlichen Tonnage von mehr als 7 Mio. Tonnen erwirtschaftet als Beitrag zur Rohstoffversorgung der Stahl- und Nichteisen-Metallindustrie.

Der Betrieb am Standort Koblenz liege innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 36, die übrigen von Änderungen betroffenen Bebauungspläne befänden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Die TSR sei deshalb von den Änderungen wesentlich betroffen.

Im Plangebiet betreibe das Unternehmen seit 1976 einen nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Lager- und Umschlagplatz für Eisen- und Nichteisenmetallschrotte mit maximalem Durchsatz von etwa 230.000 t/a und beschäftige 35 Mitarbeiter. In den letzten 1,5 Jahren seien ca. 2 Mio. € investiert worden, um den Betrieb in der Entwicklung weiter zu stärken, die Recyclingaktivitäten zu erweitern und die umweltschutzrechtlichen Bedingungen zu verbessern. Weitere wesentliche Investitionen seien geplant.

Sämtliche Lagerflächen seien befestigt und ein Drittel der Lagerflächen befinde sich in Hallen und habe somit einen außerordentlich hohen Standard.

Im immissionstechnischen Gutachten zu den Bebauungsplänen würde der Betrieb der TSR –neben weiteren Unternehmen- als potenzielle Quelle von luftverunreinigenden Säuren und Basen dargestellt. Darüber hinaus sei bekannt, dass von der Stadt Koblenz ein zusätzliches Lärmgutachten in Auftrag gegeben worden sei.

Das Unternehmen reagiert mit Unverständnis auf die Zuordnung des Betriebes namentlich in zwei Anlagenkategorien, was tatsächlich aber nicht zuträfe. Es würde sogar die Empfehlung daraus abgeleitet, dass auch im Bebauungsplan Nr. 36 solche Betriebe aus diesem Plangebiet ausgeschlossen werden sollten.

Darum möchte das Unternehmen darauf hinweisen, dass der Betrieb keine Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sei, in der mit Böden der Kategorie größer LAGA-Zuordnungswert Z 1.1 umgegangen werde. Auch gehörten die in dem Gutachten genannten AVV-Arbeitsschlüssel nicht zu dem Input-Katalog des Betriebs. Mögliche Staub- und Lärmemissionen der Schrotte würden bereits durch die sehr umfangreiche Hallenüberdeckung der Lagerbereiche weitgehend reduziert.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass die im Gutachten genannte Umschlaganlage nicht betrieben werde, hierbei handle es sich um den Hafenumschlag. Der Betreiber der Anlagen sei die Hafengesellschaft der Stadt Koblenz.

Darüber hinaus wird unter Verweis auf die Forderungen der europäischen Recyclingstrategie sowie die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie ausgeführt, dass die Schonung der natürlichen Ressourcen als zentrale Aufgabe einer nachhaltigen Wirtschafts- und Umweltpolitik für TSR im Mittelpunkt stehe. Hierzu leisteten Stahl und Nichteisenmetallrecycling einen erheblichen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. So werde bereits seit mehr als 140 Jahren beispielsweise der Stahlschrott bei der Stahlerzeugung –immer wieder ohne Qualitätsverlust– wie Roheisen eingesetzt. Zudem liege beim Wieder-Einsatz von Stahlschrott in Stahlwerken und Gießereien bereits eine hohe Ressourceneffizienz vor. Durch das Einschmelzen von 1 Tonne Stahlschrott würden –im Vergleich zum Einsatz von Primärrohstoffen- etwa 1 Tonne CO₂, etwa 650 kg Kohle sowie 1,5 Tonnen Eisenerz eingespart. Beim Einsatz von Schrotten aus Nichteisenmetallen liege dieser Einsparungseffekt sogar teilweise noch wesentlich höher.

TSR trage hierzu insbesondere auch durch den Betrieb in Koblenz einen wesentlichen Teil bei. Es wird davon abgeraten, durch Einschränkungen hinsichtlich Staub- und Lärmimmission im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Änderungsverfahren negativen Einfluss auf diesen wertvollen Baustein von Klima- und Ressourcenschutz zu nehmen.

b) Stellungnahme der Verwaltung

Die Firma TSR Recycling GmbH liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 und ist damit von dem aktuellen Beteiligungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 22, 40 und 78 nicht betroffen.

c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme einer Privatperson zu einer Problematik außerhalb des Plangebietes.

6. Herr Hannes, Hintermarckstraße 33a, Koblenz, persönliche Vorsprache am 20.06.2011

a) Inhalt der Stellungnahme

1. Herr Hannes hat im Rahmen einer persönlichen Vorsprache auf die Thematik der Reinigungsarbeiten der in der unmittelbaren Nachbarschaft befindlichen Firma ToiToi aufmerksam gemacht. Hier erfolge durch entsprechenden Hochdruckreinigereinsatz bei Reinigungsarbeiten ein Übertragen von Wasserdämpfen auf sein Grundstück. Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Schadstoffbelastung werden geäußert (Keime / Bakterien durch Fäkal- und/oder chemische Rückstände). Auch Toilettenpapierreste seien auf sein Grundstück gelangt.

Für einen Ortstermin zur Darstellung des Sachverhalts in der Örtlichkeit stehe er zur Verfügung.

Es wird um zeitnahe Veranlassung bzw. Prüfung gebeten, inwiefern durch die Änderung des Bebauungsplanes oder anderer adäquater Zuständigkeit der Reinigungsprozess der Fa. ToiToi in eine geschlossene bauliche Anlage verlagert werden könne.

2. Sofern im Rahmen der Bauleitplanung etwaige eigentumsrechtliche Eingriffe auf seinem / seinen im Eigentum befindlichen Grundstück /en vorgesehen seien (z.B. Schallschutzmaßnahmen bzw. hiermit zusammenhängende Grundstücksteilungen) würde hiergegen frühzeitiger Einspruch erhoben.

b) Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregungen betreffen nicht die Verfahren zu den Bebauungsplänen 22, 40 und 78. Die problematisierte Fläche liegt auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36.

Die Informationen und Anregungen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

c) Beschlussempfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.